

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848

Autor(en): **Girtanner-Salchli, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der
Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung Studien, die gemacht wurden, um ein von einer aktenmässigen Darstellung des Münzwesens des Kantons St. Gallen begleitetes, beschreibendes Verzeichnis der kantonalen Münzprägungen aufzustellen. Hierfür waren vom hohen Regierungsrat des Kantons St. Gallen in sehr verdankenswerter Weise die Akten des kantonalen Staatsarchivs über das Münzwesen aus den Jahren 1803 bis 1848 zur Verfügung gestellt worden. Bei deren Studium ergab sich die Wünschbarkeit, die allgemeinen Vorkommnisse im Münzwesen auf eidgenössischem Boden, soweit sie sich aus den Verhandlungen und Beschlüssen der Tagsatzungen und der von der Tagsatzung jeweilen bestellten besondern Kommissionen ergaben, mit zu berücksichtigen, was eine wesentliche Erweiterung des Programmes der Arbeit veranlasste.

Einleitend sei daran erinnert, dass sich im Münzwesen der Schweiz im allgemeinen folgende, zum Teil scharf von einander geschiedene Abschnitte unterscheiden lassen, nämlich :

- a) Die Zeit bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft;
- b) Die Zeit des helvetischen Einheitsstaates;
- c) Die Zeit der Mediationsverfassung;
- d) Die Zeit der Restauration und der Regeneration;
- e) Die Zeit seit Schaffung des neuen Bundesstaates.

Ueber die Münzverhältnisse und die Entwicklung des Münzwesens *bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft, im Jahre 1798*, gibt die wertvolle Arbeit des Herrn Dr Hans Altherr: *Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798, auf Grundlage der eidgenössischen Verhandlungen und Vereinbarungen*; Bern, 1910, eingehenden Aufschluss, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird. Diese Periode wird im allgemeinen charakterisiert durch eine grosse Zahl von Münzgerechtigkeiten, die entstanden waren und die auch zum grössern Teil sich weiter entwickelten, sowie durch eine willkürliche und rücksichtslose Ausnützung dieser Münzrechte durch die einzelnen Stände. Es ist dies ein Vorkommnis, das nicht allein in der Schweiz sondern das auch in allen andern Ländern festgestellt werden kann und hier im allgemeinen die gleichen Begleiterscheinungen zeitigte wie dort. Hand in Hand damit ging eine im Laufe der Zeit eingetretene Verschlechterung der Münzen im allgemeinen und eine, die Bedürfnisse von Handel und Verkehr weit übersteigende Ausprägung von kleinen, minderwertigen Münzsorten und Scheidemünzen. Mit diesen wurde nicht nur das eigene Land überschwemmt, sondern auch dasjenige der Nachbarn. Um sich hiergegen zu schützen, kam es oft vor, dass einzelne Stände die Münzen der Nachbarstände in ihrem Werte herabgesetzt (herabgewürdigt) oder den Kurs derselben ganz verboten (die Münzen verrufen) haben, wodurch nicht nur grosse Schädigungen entstanden, sondern auch der

Verkehr sehr erschwert wurde. Ernsthafte Versuche zur Beseitigung dieser allgemein empfundenen Uebelstände wurden zwar zu verschiedenen Malen unternommen, allein sie konnten wegen der vollständigen Souveränität der Stände in Münzsachen keine wirklichen Erfolge erzielen.

Die folgende Zeitperiode, die der *Helvetik* (1798 bis 1803), brachte zwar die schon lange ersehnte Einheit auch im Münzwesen. Allein der Uebergang zur Einheit ging hier wie in allen andern Gebieten zu plötzlich vor sich und es war die Lebensdauer der Helvetik zu kurz, als dass ein nachhaltiger Einfluss auf die Münzverhältnisse der Schweiz hätte eintreten können. Durch die während dieser Zeitperiode geschlagenen Münzen wurde die Münzverwirrung nur noch vergrößert.

In den nun folgenden zwei weitem Perioden galt wieder die Vielheit der Münzrechte in der kleinen Schweiz. Waren es vor 1798 deren dreizehn gewesen, so stieg diese Zahl jetzt auf neunzehn und dann gar auf zweiundzwanzig. Die erste Periode der Rückkehr zum Alten umfasst die Zeit der Wirksamkeit der *Mediationsverfassung* (1803 bis 1813). Das Münzregal wurde wieder den Kantonen überantwortet. Immerhin war der Tagsatzung und dem Landammann der Schweiz ein gewisser, leider nicht ausschlaggebender Einfluss auf die Gestaltung des Münzwesens und ein allerdings sehr bestrittenes Aufsichtsrecht über die Einhaltung der Vorschriften über das Münzwesen eingeräumt worden. In den Tagsatzungen wurden von einsichtigen Männern ernstliche und ausdauernde Versuche gemacht, um eine Rückkehr zu den alten als unhaltbar erkannten und die Allgemeinheit in so hohem Masse schädigenden Zustände zu verhüten. Die versuchten Massnahmen waren, wie wir noch sehen werden, im allgemeinen gut und zweckentsprechend. Sie hätten bei richtiger Ausführung zum gewünschten Ziele führen können.

Der nach Aufhebung der Mediationsverfassung im Jahre 1813 in Kraft getretene *neue Bundesvertrag* beseitigte für die folgende Periode (*Restaurations- und Regenerationszeit*) noch die letzten Reste einer Einwirkung der eidgenössischen Behörden auf das Münzwesen und jede Kontrolle über dasselbe. Das Münzwesen war wieder vollständig den Kantonen ausgeliefert. Es darf daher nicht wundern, dass mit der Rückkehr zum Alten, auch die früher bestandenen Uebelstände sich wieder in vollem Umfang einstellten. Zwar fehlte es auch in dieser Periode nicht an ernstlichen Versuchen, eine gründliche Sanierung des Münzwesens herbeizuführen, sei es auf allgemeinem eidgenössischem Boden, sei es auf dem Wege des Abschlusses von Konkordaten zwischen grössern oder kleinern Gruppen von Kantonen. Allein das angestrebte Ziel konnte wiederum nicht erreicht werden. Eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse erwies sich auf dem Wege der Freiwilligkeit als nicht erreichbar.

Erst mit der Schaffung des *neuen Bundesstaates*, im Jahre 1848, dessen Verfassung das Münzregal von den Kantonen auf den Bund übertrug, war eine gründliche Beseitigung der alten, unhaltbaren Zustände im Münzwesen der Schweiz möglich geworden. Nur eine starke und zielbewusste Zentralgewalt konnte die Widerstände beseitigen, die sich jedem ernstlichen Versuch eine Besserung der Geldverhältnisse herbeizuführen, seitens der angeblich bedrohten Kantonalsouveränität, verbunden mit einer oft kleinlichen und kurzsichtigen Interessenpolitik, bisher entgegengestellt hatten.

I. — Die Zeit der Mediationsverfassung.

1803-1813

A. — Allgemeine eidgenössische Verhältnisse.

Schon am Anfang dieses Zeitabschnittes fanden eingehende Beratungen und wichtige Verhandlungen über das Münzwesen der Schweiz im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung statt. Diese bilden nicht nur die Grundlagen für alle Verhandlungen in Münzsachen während der ganzen Dauer der Mediationsverfassung, sondern zum Teil auch noch darüber hinaus, während des folgenden ersten Zeitabschnittes. Es ist daher notwendig, diesen Verhandlungen an Hand der Protokolle, der Kommissionsberichte und der Abschiede der Tagsatzungen in erster Linie unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

1. — Verfassungsmässige Grundlage.

Die *Mediationsverfassung* enthält über das Münzwesen die folgende Bestimmung, die im Originaltext als Artikel VII nachstehenden Wortlaut hat :

« VII. Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre
« uniforme, qui est déterminé par la Diète. »

Die zweite Ausgabe des Repertoriums der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803-1813 gibt hierfür folgende offizielle deutsche Uebersetzung :

« VII. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben
« einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu
« bestimmen ist. »

Diese einzige verfassungsrechtliche Vorschrift über das Münzwesen der Schweiz erscheint etwas eng gefasst und bei buchstäblicher Anwendung ungenügend. Sie hätte aber die Grundlage zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände im Münzwesen und zur Schaffung neuer geordneter Verhältnisse abgeben können, wenn allseits der gute Wille vorhanden gewesen wäre.

2. — Erste Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses.

a) Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803.

Zur Vorbereitung der Ausführung der vorerwähnten Verfassungsvorschrift setzte die Tagsatzung am 15. Juli 1803 eine besondere Kommission, bestehend aus Vertretern der Stände Bern, Basel, Thurgau, Waadt und Graubünden ein, die beauftragt wurde, unter Beiziehung der Herren Finsler, des Kleinen Rats von Zürich, und v. Jenner, des Kleinen Rats von Bern, als Experten, den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in der Schweiz zu untersuchen und die Grundlagen zu einem so viel als möglich auf allgemeinen Bestimmungen beruhenden Münzsystem zu entwerfen. Schon am 4. August 1803 erstattete diese Kommission ihren Bericht, wobei sie sich unter anderem wie folgt aussprach :

« Die Kommission muss um so mehr auf beförderliche
« Behandlung der Sache antragen, als unser Münzwesen
« dermalen in einer grossen Unordnung sich befindet
« und das von Frankreich neu eingeführte Münzsystem
« und die von dorthier für die Schweiz zu befürchtenden
« nachteiligen Folgen von unserer Seite nähere Bestim-
« mungen und schleunige Massregeln erfordert. »

Im Anschluss an ihren Bericht legte die Kommission sodann drei Beschlusentwürfe vor, nämlich :

- a) Betreffend die Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses, die Bestimmung des Gehaltes aller Münzen, die auszuprägenden Sorten und die Aufstellung der Grundsätze nach denen fremde Münzsorten zu würdigen wären ;
- b) Betreffend das Quantum der vorzunehmenden Ausprägung von kleinen Sorten und von Scheidemünzen ;
- c) Betreffend die hinsichtlich des Münzwesens zu erlassenden polizeilichen Verordnungen.

Gestützt auf diese Anträge hatte die Tagsatzung am 11. August 1803, unter *feierlicher* Anerkennung des Grundsatzes, *dass das Münzregal bei den einzelnen Kantonen stehe, dennoch aber auch in der Ueberzeugung, dass dasselbe einiger Beschränkungen bedürfe, wie es dann selbst in dem VII. Artikel der Bundesverfassung festgesetzt ist*, unter Ratifikationsvorbehalt, einen Beschluss von achtzehn Artikeln von folgendem Wortlaut gefasst :

1° « Alle Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuss, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2° « Dieser Münzfuss beruht auf dem Schweizerfranken, welcher $127 \frac{19}{80}$ Gran fein Silber enthält (oder zirka $127 \frac{1}{4}$ Gran fein). Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach $36 \frac{1}{5}$ Franken, und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken an Wert gleich. (Am 27. Juni 1810 hat die Tagsatzung folgende Berichtigung beschlossen : « Nachdem « sich in der Berechnung des Gehaltes des Franken- « stückes ein kleiner Irrtum erzeugt hat, der bereits

« in Frankreich berichtigt worden ist, so beschliesst
« die Tagsatzung :

« Dass der im Jahre 1804 festgesetzte schweizeri-
« sche Münzfuss, welcher als Grundlage des Münz-
« systems anerkannt wird, auf dem Schweizer-
« franken beruhe, welcher $126 \frac{99}{100}$ Gran fein Silber
« enthält. Demnach werde eine Mark fein Silber
« zu 36 Franken, 2 Batzen, $8 \frac{64}{100}$ Rappen aus-
« gemünzt, und ein Schweizerfranken komme ein
« und einem halben französischen Franken im
« Werte gleich. »)

3° « Dieser Münzfuss ist unabänderlich, und jede
Abweichung von demselben muss wenigstens mit
 $\frac{2}{3}$ Stimmen von der Tagsatzung anerkannt werden.

4° « Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken
an aufwärts dürfen anders als nach diesem Fuss aus-
geprägt werden.

5° « Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine
andern ausgeprägt, als Zweifranken- und Vierfranken-
stücke.

6° « Das Korn und Schrot dieser Münzen wird dem-
nach bestimmt wie folgt :

1. « Frankenstücke zu zehn Deniers $19 \frac{724}{3624}$ Gran fein,
und $32 \frac{58}{100}$ Stück auf die rohe Mark.
2. « Zweifrankenstücke zu zehn Deniers $19 \frac{724}{3624}$ Gran
fein, und $16 \frac{29}{100}$ Stück auf die rohe Mark.
3. « Vierfrankenstücke zu zehn Deniers $19 \frac{724}{3624}$ Gran
fein, und $8 \frac{145}{1000}$ Stück auf die rohe Mark.

« Bei der Ausmünzung ist für alle, dem hier festge-
setzten Münzfuss unterworfenen Geldsorten das gleiche
Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt das-
selbe ein Gran ein- und auswärts.

« Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben :

1. « Von einer rohen Mark Frankenstücke, ein- und auswärts : 15 Gran.
2. « Von einer rohen Mark Zweifrankenstücke, ein- und auswärts : 12 Gran.
3. « Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke, ein- und auswärts : 8 Gran.

7° « Alle Geldsorten unter dem Wert von einem Franken, und die Scheidemünzen insbesondere, sind dem vorstehenden, im zweiten Artikel festgesetzten Münzfuss nicht unterworfen; nichts desto weniger aber ist das Korn und Schrot nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8° « Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt wie hier folgt :

1. « Fünfbatzenstücke, zu 8 Deniers fein, und 54 Stücke auf die rohe Mark; mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von $1\frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts; auf dem Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von $\frac{1}{5}$ Stück auf der rohen Mark.
2. « Batzen, zu 2 Deniers fein, und 90 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von einem Stück ein- und auswärts auf dem Gewicht einer rohen Mark.
3. « Halbbatzen, zu $1\frac{1}{8}$ Deniers fein, und 120 Stück auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von $1\frac{1}{2}$ Stück auf dem Gewicht einer rohen Mark.

4. « Rappen, zu 12 Gran fein, und 360 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von 6 Stück auf dem Gewicht einer rohen Mark.

9° « Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünzen darf statthaben, es werde dann die Notwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt; alldieweil hingegen die Frankenstücke und die höheren Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.

10° « Bei jeder erkannten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, wird auch zugleich das Verhältnis dieser Münzen untereinander bestimmt, und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältnis auf die Kantone verteilt, nach welchem sie laut Artikel II der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Geldbeiträge zu bezahlen haben ¹.

11° « Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten : ob, wie viel und was für Münze sie von jenem dekretierten Quantum, für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12° « Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuss unterworfen; indessen wird für einmal verordnet, dass diejenigen Kantone welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, dass ihre Goldstücke für jeden Franken Wert $8 \frac{1}{5}$ Gran fein Gold enthalten.

13° « Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen, vom Franken an und aufwärts, soll auf

¹ Siehe Seite 121, Ziffer 21

der einen Seite das Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen lässt; zugleich soll die Jahreszahl beigefügt werden. — Auf den Goldmünzen muss noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons bezeichnet, und enthalten auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werts.

14° « Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fuss von einem Kanton ausgeprägten Münzen.

15° « Sollte hingegen ein Kanton seine Münzen geringhaltiger ausprägen, als vorgeschrieben ist, so verfällt er nicht nur in eine von dem im XI. Artikel der Bundesakte¹ aufgestellten Gerichtshof auszusprechende Geldbusse, sondern es stehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugnis, eine solche Münze in ihrem Umkreise zu verrufen, sowie ihm selbst die Pflicht obliegt, dieselbe einzuwechseln und ausser Umlauf zu setzen.

16° « Diejenigen Kantone, welche ihr Münzrecht nicht selbst ausüben wollen, können die Ausübung desselben sowohl für Goldmünzen und groben Silbersorten, als aber insbesondere auch für den auf sie fallenden Anteil an irgend einer dekretierten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, einem andern Kanton übertragen, welcher dann aber auch die Verpflichtung des

¹ Wortlaut des Artikel XI der Mediationsakte :

« Le gouvernement ou le corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons. »

« Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll. »

(Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813. II. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern, 1886, Seite 480.)

vorstehenden Artikels einzig und ausschliesslich über sich nimmt.

17° « In Folge dieser Freistellung werden die Kantone begwältigt, über diesen Gegenstand mit einander in Unterhandlung zu treten, und die erforderlichen Verkommnisse abzuschliessen.

18° « Gegenwärtiger Beschluss soll in Ausübung gesetzt und befolgt werden, sobald als derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, sei es noch während der Sitzungszeit der gegenwärtigen Tagsatzung, oder durch beförderliche nachzuholende Beistimmung wird genehmigt oder ratifiziert worden sein. »

Gegen diesen Beschluss nahm der Gesandte des Standes *St. Gallen* eine ablehnende Haltung ein, indem er folgende Erklärung zu Protokoll gab :

« Der Ehrengesandte von *St. Gallen* verwahrt seinen
« Kanton gegen jedes dem Interesse desselben zuwider
« laufende Resultat, wodurch das Münzregal den Kan-
« tonen stärker als es durch die Bundesakte geschehen,
« beschränkt würde, und behält demselben die ihm
« bundesmässig freigebliebene Convenienz vor, insofern
« man nicht über ein seinen wesentlichsten Bedürfnissen
« entsprechendes System übereinkommen könnte. »

Der Gesandte des Standes *Zürich* stimmte der Verwahrung des Standes *St. Gallen* zu und bemerkte dabei im Besondern, dass die Interessen seines Kantons dadurch empfindlich verletzt würden, dass 36 $\frac{1}{5}$ Franken des neuen schweizerischen Münzfusses gleich 22 Gulden 10 Batzen seien, während für die Zürcher Münzen der 22 Guldenfuss massgebend gewesen wäre. Wenn die Eidgenossenschaft einen höhern Münzfuss einführe, so sei sie auch verpflichtet, die dadurch verursachten Schädigungen zu übernehmen. Ebenso habe sie den

Schaden zu ersetzen, der dem Kanton Zürich durch das Verbot der Ausprägung anderer Bruchstücke vom Franken abwärts, als im Beschluss angegeben sei, erwachse. Er erachte es übrigens Kraft seiner Souveränitätsrechte als dem Kanton freistehend, diejenigen Abteilungen in den Bruchstücken der Münzen zu wählen, die sein inneres Bedürfnis und dasjenige des Verkehres mit der Nachbarschaft erfordere, da die Mediationsakte nur einen gleichen Gehalt der Münzen verlange.

b) *Einschränkung der Ausprägung von Scheidemünzen.*

Um die *Ausprägung der Scheidemünzen* bis zur nächsten Tagsatzung zu regeln, wurde am 12. August 1803 ohne Widerspruch unter Ratifikationsvorbehalt und unter dem weitem Vorbehalt, dass dieser Beschluss erst in Vollziehung gesetzt werden solle, nachdem der Beschluss betreffend das Münzwesen vom 11. August 1803 gesetzliche Kraft erhalten habe, der auszumünzende Betrag auf 245,253 Franken 5 Batzen festgesetzt. $\frac{5}{10}$ davon sollen in Fünfbatzenstücken, $\frac{3}{10}$ in Batzenstücken und $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken geprägt werden. Der Anteil des Kantons St. Gallen hieran betrug 19,770 Franken, welcher Betrag aber einstweilen nicht zur Ausprägung gelangte.

c) *Weitere Beschlüsse der Tagsatzung in Münzsachen.*

Gleichzeitig erkannte die Tagsatzung folgendes in betreff der den Kantonsregierungen zukommenden *Polizei in Münzsachen* als wichtige Wünsche und Vorschläge in den Abschied zu nehmen und den Kantonen zur Beherzigung zu empfehlen :

1° « Dass jeder Kanton, nach dem von einigen derselben wirklich gegebenen Beispiele, den Umlauf der so häufig kursierenden abgeschliffenen und geschrotenen fremden Münzen verbieten möchte ;

2° « Dass sie die fremden groben Silbersorten, welche in ihrem Lande Kurs haben sollen, nach ihrem Verhältnis zu dem schweizerischen Münzfuss würdigen, und die fremden Goldmünzen nach ihrem Verhältnisse zu den eigenen Goldmünzen schätzen, und den fremden Münzsorten unter dem Werte eines Schweizerfrankens, entweder gar keinen Kurs gestatten, oder doch bloß so wenigen Sorten, als es ihr Verkehr mit dem Ausland nur immer zulässt, und dann auch in einem solchen Werte, dass er den Kantonen selbst nicht zum Nachteil gereiche ;

3° « Dass sie insbesondere solche Massregeln treffen, dass bei einem nächstens zu besorgenden Zufluss kleiner Sorten und Scheidemünzen, das Land nicht all zu sehr davon überschwemmt werde ;

4° « Dass in keinem Kanton man gezwungen werden könne, ein mehreres an Scheidemünze anzunehmen, als den Betrag von 5 % der zu bezahlenden Summe, mit der Einschränkung jedoch, dass dieses Prozent nie mehr als 30 Franken betragen, und endlich

5° « Dass die öffentlichen Rechnungen in Franken, Batzen und Rappen gestellt und alle notarialischen Schuldverpflichtungen nach dem angenommenen Münzfusse und unter Aussetzung des Inhaltes der Münze in feinem Silber, sowie unter dem Vorbehalt der Rückzahlung in groben Sorten stipuliert werden sollten. »

Zum Schlusse wurde der Herr Landammann der Schweiz ersucht, damit die *Hauptgrundlage des Münzfusses* mit einiger Beförderung angenommen und die Ausmünzung der Frankenstücke und der groben Sorten von nun an auf dem gleichen Fuss geschehe, die Kantonsregierungen unter besonderer Bekanntgabe des Beschlusses betreffend die Festsetzung des Münzfusses, zu ersuchen, ihre Ratifikationsanzeigen bis 1. Oktober 1803 einzusenden.

d) *Verhandlungen über diese Beschlüsse im Kanton
St. Gallen.*

Interessant ist nun die Aufnahme, die diese Beschlüsse im Kanton *St. Gallen* fanden. Gestützt auf ein ablehnendes Gutachten des kaufmännischen Direktoriums von *St. Gallen*, vom 5. September 1803, legte der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* in einer Botschaft vom 25. Oktober 1803 an den Grossen Rat seine Bedenken gegen den Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung, vom 11. August 1803, betreffend die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses dar. Dabei gab er der Befürchtung über die schädliche Einwirkung des neuen Münzfusses auf den Handel und die Fabrikation des Kantons Ausdruck. Ferner wies er darauf hin, dass der ganz unentbehrliche Verkehr mit dem benachbarten Deutschland, das beinahe alle Lebensmittel und namentlich Getreide, Salz und Vieh liefere, sehr erschwert werden würde, wenn die vorgesehenen Massnahmen durchgeführt werden sollten. Im Interesse des Kantons sollte es beim 24 Guldenfuss sein Bewenden haben oder, wenn dies nicht erreichbar wäre, müsste der Einführung des 20 Guldenfusses der Vorzug gegeben werden.

Die Botschaft machte dann aber darauf aufmerksam, dass, weil der neue Münzfuss (22 Guldenfuss) dem Wert der bisherigen Münzen in vielen Kantonen wenn nicht gleich komme, so doch sich um vieles nähere, die Mehrheit der Stände ihm zustimmen werde, so dass *St. Gallen* dieser Mehrheit sich unterwerfen müsste. Daher wird, trotz der oben dargelegten Bedenken, die Annahme des Vorschlages der Tagsatzung betreffend die Festsetzung eines einheitlichen schweizerischen Münzfusses empfohlen. Dabei wurde noch der Ansicht Ausdruck gegeben, dass wenn der VII. Artikel der Mediationsverfassung die Schweizerkantone zu einem gleichmässigen

Gehalt der Münzen verpflichte, diese Gleichmässigkeit sich nur auf die *neuzuschlagenden* Geldsorten beziehe und es wohl zulässig sein dürfte, sowohl im täglichen Verkehr im Kanton selbst, als auch im Verkehr mit dem benachbarten deutschen Reich, die Münzen nach dem 24 Guldenfuss im Kurs zu behalten.

Die vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen zur Vorberatung bestellte Kommission schloss sich in ihrem Bericht vom 26. Oktober 1803 dem Antrag des Regierungsrates an, betonte dabei aber in Abweichung vom Standpunkt, den jener in dieser Frage eingenommen hatte, dass die Aufstellung eines einheitlichen Münzfusses nach dem Vorschlag der Tagsatzung der Schweiz zum Wohl gereichen werde und zwar sowohl der Allgemeinheit, als auch jedem Einzelnen. Im übrigen schloss sie sich den besondern Vorbehalten des Regierungsrates an, die sie als geeignet anerkannte, die Stellung des Kantons St. Gallen als Grenzkanton zu wahren und eine Erschwerung des Verkehrs mit dem deutschen Reich möglichst zu vermeiden.

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen stimmte am gleichen Tag dem Antrag auf einheitliche Festsetzung des Münzfusses für die ganze Schweiz zu, um der Mediationsverfassung Genüge zu leisten. Dabei machte er aber den Vorbehalt,

« Dass dieser Münzfuss nur insoweit die Mediations-
« akte einen solchen vorschreibe, nämlich für die Aus-
« prägung Platz finde, in all übrigen aber den weitem
« Verfügungen des Kantons nicht vorgegriffen sei ¹. »

Der Kleine Rat des Standes St. Gallen hatte sich schon vorher, nämlich am 7. Juli 1803, veranlasst gesehen, eine Warnung gegen die massenhafte Einbringung fremder Scheidemünzen und namentlich neuer 6 Kreuzerstücke,

¹ St. Gallisches Kantonsblatt, 2, 1803, Seite 265.

von denen ganze Fässer voll in den Kanton eingeführt worden waren, zu erlassen und zu verordnen, dass Niemand gehalten sein solle, bei Zahlungen mehr als einen Gulden auf hundert Gulden von diesen Scheidemünzen anzunehmen¹, nachdem das kaufmännische Direktorium von St. Gallen, am 30. Juni 1803, darauf hingewiesen hatte, dass die an dieser Einfuhr beteiligten Hebräer ihre Waren nur unter der Bedingung kauften, dass die Zahlung mit diesen Scheidemünzen geleistet werden könne. Bei den schwankenden Münzverhältnissen der betreffenden deutschen Staaten war der Handelsstand und ein weiteres Publikum immer der Gefahr grosser Schädigungen ausgesetzt.

e) *Ratifikation des Beschlusses betreffend den Münzfuss.*

Der Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803 betreffend die Festsetzung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses wurde mit 21 Stimmen ratifiziert und am 13. Juni 1804 von der Tagsatzung als bindende Regel für die sämtlichen eidgenössischen Kantone erkannt. Es fehlte nur noch die Zustimmung von *Basel, Appenzell* und *Aargau*.

3. — **Uebereinkommen über das Münzwesen vom 27. Juli 1804 und Versuche eines weitern Ausbaues des Münzwesens.**

a) *Uebereinkommen vom 27. Juli 1804.*

Rücksichtlich der übrigen Beschlüsse der Tagsatzung von 1803 war dagegen eine einheitliche Instruktion der Gesandtschaften nicht vorhanden. In Folge dessen wurde eine neue Kommission, bestehend aus den Herren : Bürgermeister Reinhard, Zürich; Sekretan,

¹ O. O., 1, 1803, Seite 311.

Waadt; v. Mutach, Bern; Heussler, Basel und Anderwerth, Thurgau, niedergesetzt, um die weitem Bestimmungen betreffend das Münzwesen und die mögliche Vereinigung der hierüber waltenden Ansichten zu beraten.

Diese Kommission erstattete in den Sitzungen vom 23. und 25. Juni und 27. Juli 1804 Bericht. Bei der allgemeinen Beratung äusserte der Gesandte von *St. Gallen* den Wunsch, die Tagsatzung möchte in ihrem Beschluss die verbindlichen Artikel von den fakultativen genau sündern.

Der Gesandte von *Aargau* konnte sich, weil über den genannten Gegenstand ohne Instruktion, an der Beratung nicht beteiligen, während derjenige von *Tessin* sich vorbehielt, seine Instruktion am Schlusse der Beratung zu Protokoll zu geben. Da aber diese Gesandten wie alle andern von der Notwendigkeit einer vollständigen Uebereinkunft in betreff des Münzwesens überzeugt waren, so einigten sie sich auf eine Uebereinkunft von einundzwanzig Punkten unter Ratifikationsvorbehalt.

Der *Wortlaut dieser Uebereinkunft* vom 27. Juli 1804 stimmt, abgesehen von wenigen nebensächlichen Textverbesserungen und Berichtigungen und vorbehältlich der nachstehend zusammengestellten Abweichungen, mit demjenigen des Beschlusses vom 11. August 1803 (siehe Seite 107 u. ff.) überein.

Am Schluss der *Ziffer 8*, Seite 110, ist folgender Zusatz eingeschaltet worden :

« Sollten eint oder andere Kantone es für ihren Ver-
« kehr zuträglich erachten, andere bisher bei ihnen
« übliche Scheidemünzen anstatt der vorbemeldeten zu
« prägen, so mögen sie dies tun, nachdem sie es dem
« Landammann der Schweiz werden angezeigt haben,
« doch solle jede auszuprägende Sorte in Absicht auf
« Schrot und Korn in genauem Verhältniss mit der ihr

« am Werte aufwärts allernächst folgenden Sorte der
« oben bemerkten Münzen stehen. »

An Stelle der *Ziffer 9*, Seite 110, wurde folgende neue
Vorschrift in die Uebereinkunft aufgenommen :

9° « Die Tagsatzung bestimmt sodann alljährlich das
« Maximum der in der ganzen Eidgenossenschaft auszu-
« prägenden Scheidemünze, alldieweil hingegen die
« Frankenstücke und die höheren Münzsorten von den
« Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung
« ausgemünzt werden können. »

An die Stelle des letzten Satzes wurde in *Ziffer 13*,
Seite 111, folgende neue Vorschrift aufgenommen :

« Unter dem Ausdrucke Gehalt aber, ist nicht das
« Schrot und Korn der Münze, sondern ihr Nominal-
« wert zu verstehen.

« Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des
« betreffenden Kantons nebst der Jahrszahl, um die
« neuen Konventionsmünzen von den alten zu unter-
« scheiden, bezeichnet, und enthalten auf der entgegen-
« gesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Wertes. »

Am Schluss der *Ziffer 15*, Seite 111, wurde folgender
neue Zusatz eingeschaltet :

« Wann falsche Münzen mit dem Wappen irgend eines
« Kantons im Umlauf bemerkt würden, soll der betref-
« fende Kanton es den andern alsogleich anzeigen. »

Die *Ziffern 16, 17 und 18*, Seite 111 und 112, wurden
durch die nachstehenden *Ziffern 16 bis 21* ersetzt :

16° « Jedem Kanton steht frei, seine Münzen bei sich
selbst oder in der Münzstatt eines andern eidgenössischen
Kantons auszuprägen; er ist aber verpflichtet, die
Garantie für den innern Wert dieser unter seinem Wap-
pen auszuprägenden Münzen über sich zu nehmen.

17° « Für die Ausmünzung der Scheidemünzen vom Franken abwärts wird folgendes Verhältnis der auszuprägenden Sorten festgesetzt :

$\frac{5}{10}$ in Fünfbatzenstücken ;

$\frac{3}{10}$ in Batzenstücken ;

$\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken ¹.

« Dieses Verhältnis ist auch von denjenigen Kantonen, die Kraft des obigen 8. Artikels ² in andern Abteilungen Münze ausprägen lassen, zu befolgen.

« Es solle jeder Kanton gehalten sein, die ihm zur Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligte Summe, in der Proportion der drei der Basis des auszuprägenden Quantums am nächsten stehenden Sorten auszumünzen, und solle jeder Kanton bestimmt gehalten sein, zu keiner neuen Münzausprägung schreiten zu dürfen, bis er die erste bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erfüllt haben wird.

18° « Ehe zur Bestimmung der Totalsumme, welche für die Ausmünzung von Scheidemünzen für die von einer Tagsatzung zur andern laufende Jahresfrist bestimmt wird, geschritten werden kann, sollen sämtliche Kantone der Tagsatzung den Bericht vorlegen, wie viel sie in dem abgewichenen Jahr wircklich geschlagen haben, damit alsdann die erforderlichen Bestimmungen für die neu angehende Jahresfrist desto verhältnismässiger getroffen werden können, und damit die Tagsatzung in den Fall gesetzt werde, zu beurteilen, ob für die beginnende Jahresfrist ein neues Quantum anzunehmen, oder aber es bei Erfüllung des vorjährigen zu belassen sein dürfte.

19° « Um sämtliche Münzstätte zu desto genauerer Beobachtung des den auszuprägenden Münzen zu geben-

¹ Siehe auch *lit. b*, auf Seite 113.

² Siehe Zusatz zu Ziffer 8, auf Seite 118.

den Schrots und Korns zu verpflichten, sollen sämtliche Kantone gehalten sein, bei jedesmaliger Ausmünzung von kleinern oder grössern Geldsorten den Landammann der Schweiz davon zu benachrichtigen, welcher alsdann die Münzen durch Kunstverständige prüfen lassen wird, und falls einige Unrichtigkeit befunden würde, ihm obliegen solle, die Emission vorläufig zu hemmen, und darüber der Tagsatzung Bericht zu erstatten.

20° « Da im Laufe des verflossenen Jahrs, mit Ausnahme eines von Bern auf den alten Fuss ausgeprägten Quantums, blos für den Wert von 8585 Franken 8 Batzen 5 Rappen Scheidemünze in der Eidgenossenschaft geschlagen worden ist, und unter dieser Summe für 1983 Franken Rappen begriffen sind, welche in Luzern ausgeprägt wurden, aber lediglich im Innern dieses Kantons kursieren, so soll zwar diese Summe bei der diesjährigen Ausmünzungsbestimmung nicht in Anschlag gebracht werden; indessen erwartet die Tagsatzung bestimmt, dass von nun an nirgendwo in der Schweiz andere als konventionsmässige Münze geschlagen werde.

21° « Die von jezo an bis zur künftigen Tagsatzung von sämtlichen Kantonen auszuprägende Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Franken festgesetzt. Nach dieser letztern Bestimmung hätten demnach die verschiedenen Kantone mediationsmässig das Recht, für nachfolgende Summen in dem oben bestimmten dreifachen Verhältnis zu münzen :

Bern	Fr. 45,846
Uri	» 592
Schwyz	» 1,506
Unterwalden	» 952
Luzern.	» 13,008
Zürich	» 38,576

Glarus	Fr.	2,410
Zug	»	1,248
Freiburg	»	9,294
Solothurn	»	9,048
Basel	»	10,224
Schaffhausen	»	4,662
Appenzell	»	4,864
St. Gallen	»	19,770
Graubünden.	»	6,000
Aargau	»	26,106
Thurgau	»	12,526
Tessin	»	9,081
Waadt	»	29,636

Nach einer vorläufigen Beratung über das Münzwesen im allgemeinen, wurde am 6. Juni 1805 von der Tagsatzung eine neue Kommission, bestehend aus den Herren : Ratsherr Finsler, Zürich; Landammann Heer, Glarus; Ratsherr Stehelin, Basel; Ratsherr Ammann Glutz, Solothurn, und Ratsherr Morell, Thurgau, niedergesetzt, die den Auftrag erhielt :

« Genau zu untersuchen was die Tagsatzung in Rück-
 « sicht auf das Münzwesen zu verfügen gewältiget sei,
 « und den Entwurf eines daherigen Beschlusses, dem
 « alle Kantone nachzuleben gehalten würden, vorzulegen;
 « ferner nochmals und gründlich zu untersuchen, was
 « für Verwahrungsanstalten durch den jetzigen bedenk-
 « lichen Zustand der Münzen in der Schweiz, und zur
 « Verhütung grössern künftigen Schadens erfordert
 « werden, und hierüber die Grundlagen einer Ueber-
 « einkunft vorzuschlagen, welche zur allgemeinen Geneh-
 « migung durch den Abschied nachdrücklich empfohlen
 « würde, — endlich auch darauf Bedacht zu nehmen,
 « wie allenfalls die einer solchen Uebereinkunft bei-
 « stimmenden Kantone den Schaden der ihnen durch
 « den Nichtbeitritt der andern bevorstehet, abwenden
 « könnten. »

Die Uebereinkunft vom 27. Juli 1804, Seite 118, wurde durch unbedingte Ratifikationserklärung am 10. Juli 1805 von vierzehn Ständen genehmigt, während die folgenden fünf Stände sich zu den angegebenen besondern Vorbehalten veranlasst sahen :

Schwyz wünschte, dass zwischen den Halbbatzenstücken und den Rappenstücken eine weitere Scheidemünze (Schilling oder Kreuzer) vorgesehen werden möchte und dass gestattet werde, die Rappenstücke aus Kupfer ohne Beimischung von Silber zu prägen.

Diese letztere Bedingung stellte auch *Luzern*, das gleichzeitig verlangte, dass für die Ausmünzung am Dezimalsystem festgehalten werde, wobei für abweichende Prägungen das Verbot der Zirkulation in Aussicht gestellt wurde.

Bern erhob Einwendungen gegen die Verpflichtung, auf den Goldmünzen den Gehalt an feinem Gold angeben zu müssen (Ziffer 13, auf Seite 111), ferner gegen die Ziffer 17, Seite 120, betreffend das Verbot weitere Ausmünzungen von Scheidemünzen vornehmen zu dürfen, bevor die zuerst bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erledigt worden sei, und endlich gegen die in Ziffer 19, Seite 120, vorgesehene Kontrolle des Landammanns der Schweiz über die Tätigkeit der Münzstätten.

Thurgau erklärte das Uebereinkommen als freiwillige Uebereinkunft annehmen zu wollen, sofern *alle* Kantone beitreten.

St. Gallen erklärte, es könne die Ziffern 5 (Festsetzung der Silbersorten über einem Franken, Seite 108); 7 (Berechtigung der Tagsatzung, die zu prägenden Scheidemünzen zu bestimmen, Seite 109); 8 (Festsetzung von Korn und Schrot für die gestatteten Scheidemünzen, Seite 109 und 118), nur soweit annehmen, als sie sich auf den

durch Ziffer 2, Seite 107, bestimmten Münzfuss bezögen und den Kanton in der Ausmünzung der schicklichen gröbern und geringern Sorten und Scheidemünzen nicht behinderten. Die Ziffer 12 (Festsetzung des Gehaltes der Goldmünzen, Seite 110), erklärte St. Gallen nur als eine provisorische Massregel und als einen Grundsatz anerkennen zu können, über den noch nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen wären. Zu Ziffer 13 (Angabe des nominalen Wertes auf den Scheidemünzen, Seite 119), behält St. Gallen, wegen des täglichen Verkehrs mit dem deutschen Reich, die Bemerkung des Reichsgehaltes vor. Die in Ziffer 17 (Festsetzung des Verhältnisses zwischen den auszuprägenden Sorten von Scheidemünzen, Seite 120), vorgesehenen Beschränkungen wurden von St. Gallen als nicht annehmbar bezeichnet, da der Kanton sich bei der Berücksichtigung der Landesbedürfnisse durch denselben behindert sehen würde. Zu Ziffer 21 (Verteilung der bewilligten Quantitäten Scheidemünzen zur Ausprägung auf die einzelnen Kantone, Seite 121), wurde endlich der Vorbehalt gemacht, dass gestattet sein sollte, die in einem Jahr nicht voll ausgemünzten Mengen, nachzuholen, wenn das Interesse des Kantons dies wünschbar mache.

Aargau endlich bezeichnete den gewählten Münzfuss als für die Schweiz nachteilig und wünschte die Tagsatzung möchte einen andern Münzfuss wählen. Dabei wurde noch ausdrücklich betont, dass der Tagsatzung nichts anderes zukomme, als über den Münzfuss zu beschliessen.

Waadt erklärte den Beschluss von 1803 über die allgemeine Münzordnung unbedingt angenommen zu haben. Da ihm aber seitens der übrigen Kantone die Genehmigung versagt worden sei, so erachtete es sich als durch die frühere Zustimmung nicht mehr gebunden und behielt in allem, was nicht bestimmt in der Kompetenz der Tagsatzung lag, die Rechte des Kantons vor.

In ihrem Bericht vom 17. Juli 1805 bezeichnete die vorerwähnte Kommission, die von vierzehn Ständen genehmigte Uebereinkunft von 21 Artikeln als die einzige Grundlage, auf der im Laufe der Zeit eine allgemeine Vereinigung erzielbar sein dürfte. Die fünf als Wunsch dem Abschied von 1803 beigefügten Ziffern (Seite 113) seien als unzertrennlicher Bestandteil dieser Uebereinkunft zu betrachten. Durch ein auf dieser Grundlage beruhendes Münzsystem wäre es allein möglich, die allgemeine Masse des Nationalvermögens, soweit sie auf wirklicher klingender Münze und auf Geldkontrakten beruhe, gegen die fernere Verringerung zu sichern, der sie seit Jahren ausgesetzt gewesen sei. Die Kommission schliesst sich dem Antrag an, diese fünf Ziffern, deren fünfte die wichtigste sei, den Kantonen neuerdings durch den Abschied dringend zu empfehlen, in der Hoffnung, dass deren Wirkung sich nach und nach auf die ganze Schweiz ausdehnen werde.

Trotz der Einsprache der Gesandtschaften der an Italien und an Deutschland grenzenden Kantone einerseits und des Vorbehalts der Konvenienz und der Rechte der Kantone nach Artikel XII¹ der Bundesakte andererseits, fasste die Tagsatzung am 17. Juli 1805 den Beschluss :

« Dass die im Abschied von 1804 enthaltenen 21 Artikel
« (vom 27. Juli 1804²) als die Grundlage der gemein eid-
« genössischen Münzeinrichtungen angesehen werden
« sollen, dass der Landammann der Schweiz diejenigen
« Kantone, die noch nicht zur Annahme dieser Artikel
« gestimmt haben, ersuchen solle, baldmöglichst den-
« selben beizutreten und dass er fortdauernd darauf

¹ Artikel XII der Bundesakte hat folgenden Wortlaut :

« Les Cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale. »

« Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist. »

² Siehe Seite 118.

« wachen solle, dass nichts vorgehe, was dem aufgestellten eidgenössischen Münzfuss entgegenlaufe. »

Luzern, Bern, Aargau und Waadt stimmten dagegen.

Dem Antrag der Kommission auf kräftige Empfehlung der fünf als Wunsch in den Abschied von 1803 gelegten Ziffern (Seite 113) wurde mit Mehrheit von 18 Stimmen zugestimmt, wobei Ziffer 5 folgenden neuen Wortlaut erhielt :

5° « Dass die öffentlichen Rechnungen in Franken, « Batzen und Rappen gestellt, dass in allen notarialischen « Schuldverpflichtungen und andern Geldkontrakten das « Verhältnis der in dem Kontrakt stipulierten Münzsorte « zu der Mark feinem Silber nach eidgenössischem « Münzfuss deutlich bestimmt, und nebst der Rückzahlung in groben Sorten in dem Kontrakt selbst ausbedungen werden soll. »

b) *Einschränkung der Ausprägung von Scheidemünzen.*

Im übrigen wurde den Kantonen die von ihrer Befugnis zur Ausprägung der bewilligten Summe von Scheidemünzen noch keinen Gebrauch gemacht hatten, bis 1. Juli 1806 Frist gegeben, dies nachzuholen. Für die Jahre 1804/5 und 1805/6 wurde je ein Quantum von 245,252 Franken zur Ausmünzung als Scheidemünzen bewilligt.

c) *Beschluss betreffend Mitteilung der Münzmandate und Münzverbote.*

Endlich beschloss die Tagsatzung, dass von allen *Münzmandaten* und *Verboten* der einzelnen Kantone, sowohl dem Landammann der Schweiz als auch allen anstossenden Kantonen sogleich Kenntnis zu geben sei und dass die Kantone sich über die Erscheinung nachteiliger Münzsorten verständigen sollen.

d) *Ablehnung von Kupfermünzen.*

An dieser Stelle mag noch darauf hingewiesen werden, dass dem Stand *Luzern* die nachgesuchte Bewilligung zur Ausprägung von Rappenstücken aus Kupfer nach Antrag der Kommission mit der Begründung nicht erteilt wurde, dass es « sowohl für den Kanton *Luzern* als « auch für die übrige Schweiz von sehr nachteiligen « Folgen sein würde, Kupfergeld in Umlauf zu setzen. »

e) *Weitere Verhandlungen über die Uebereinkunft von 1804.*

Am 18. Juni 1806 fanden neue Verhandlungen über die Münzverordnung von 1804 statt, wobei die Tagsatzung, je mehr sie sich in die Beratung der Frage einlies, desto mehr sich überzeugen musste, dass die Erzielung eines allgemeinen Einverständnisses, wenn auch in jeder Hinsicht dringend und notwendig, dennoch mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, so dass man trachten müsse, sich auf einige wenige Punkte zu beschränken. Andernfalls würden teils der allgemeine Grundsatz der Kantonsouveränität, teils die bestehenden Lokalbedürfnisse und die Grenzverhältnisse unübersteigliche Hindernisse bieten, die eine Verständigung unmöglich machten.

Die Stände, die im Jahre 1805 das Uebereinkommen von 1804 nicht ratifiziert hatten, hielten an ihrem oben näher dargelegten Standpunkt fest, dabei erklärte aber *Bern* seinen Widerstand gegen Ziffer 17, Seite 120, fallen lassen zu wollen. *St. Gallen* gab folgende Erklärung zu Protokoll :

« Da die Mediationsakte sich lediglich auf die Gleich-
« heit des Münzfusses beschränkt, und der Kanton alles
« übrige, was in das Münzwesen einschlägt, nach eigener
« Konvenienz, als Souveräne zu behandeln hat, da es

« aber jährlich deutlicher wird, dass es unmöglich sei,
« zu einer solchen gemein eidgenössischen Münzein-
« richtung zu gelangen, wodurch nicht das Interesse
« und der ganze Verkehr unseres Kantons vorzüglich
« beeinträchtigt und in Verwirrung gebracht würde, so
« müssen wir uns für alle Zukunft ausdrücklich gegen
« die Kraft aller Beschlüsse verwahren, welche nicht
« durch den VII. Artikel der Mediationsakte in die
« bestimmte Kompetenz der Tagsatzung gelegt sind, und
« den eigentlichen Münzfuss betreffen, und es mag uns
« unsre Bereitwilligkeit zu freundschaftlichen Konven-
« tionen, durchaus nicht dahin abgerechnet werden,
« dass uns über jene Artikel, welchen wir nur bedingt,
« oder gar nicht beizutreten für ratsam hielten, etwas
« verbindliches auferlegt werden könnte. In Bekräftigung
« unserer letztjährigen Instruktion über die im Jahre
« 1804 als einverstanden in den Abschied eingerückten
« 21 Artikel, verbleiben wir daher bei unseren, letztes
« Jahr in das Tagsatzungsprotokoll gegebenen Erklärun-
« gen¹ und versagen unsere Ratifikation, allen Beschrän-
« kungen über die Sorten und die gefällige Nachholung
« des noch nicht ausgeprägten Münzkontingents, welche
« Kontingente die löblichen Stände aus freiem Willen
« zwischen sich angenommen, nicht aber in der Meinung,
« dass sie über den früheren oder späteren Gebrauch
« derselben, noch ferner in ihrer nützlichen Konvenienz
« gehemmt werden könnten, welcherlei Vorschriften den
« eidgenössischen Ständen gegen uns um so unfrucht-
« barer, uns aber um so bedrängender wären, als unser
« Geldverkehr mit Deutschland besteht, und der sich
« ergebende Münzmangel, welcher das einzige Mass
« unserer Operationen sein wird, von dem Innern der
« Schweiz her nicht beholfen wird.

¹ Siehe Seite 123.

« Die neuerlich erscheinenden fakultativen fünf Artikel ¹
« nehmen wir gerne als empfohlen an, nur als obliga-
« torisch und verantwortlich können und wollen wir sie
« nicht betrachten, wogegen wir gerne der Mitteilung
« der Münzmandate ² an seine Excellenz, den Land-
« ammann der Schweiz, und die benachbarten Kantone
« beipflichten. Auf den von seiner Excellenz, dem Land-
« ammann der Schweiz, mitgeteilten Antrag, die aus-
« wärtigen Geldsorten von der Tagsatzung würdigen zu
« lassen, können wir, nebst dem, dass unsere Würdigung,
« zugleich das Verhältnis gegen den Reichsfuss aus-
« drücken muss, aus dem konstitutionellen Grund
« nicht zustimmen, weil Art. VII der Bundesakte nur
« die in der Schweiz verfertigten, nicht die in der-
« selben zirkulierenden Münzen, einem gleichen von
« der Tagsatzung zu bestimmenden Gehalt unterwirft;
« die letztere aber, als durch welche kein Kanton den
« andern beeinträchtigen kann, jedem Stande nach
« eigener Konvenienz zu würdigen anheimstellt.

« Doch ist anzuzeigen, dass unser schon im Dezember
« 1805 bestimmte Kurs der 5 Frankentaler und der
« Napoleon d'or, dem vorgeschlagenen ganz entspricht,
« indem die ersteren zu 2 Fl. 19 Kr. — die letzteren aber
« zu 9 Fl. 17 Kr., und die doppelten zu 18 Fl. 34 Kr., die
« Louis d'or à 11 Fl. gewertet werden. »

An die Erklärungen der ablehnenden Gesandtschaften
anschliessend, stellte *Solothurn* zu Protokoll den An-
trag : « dass zur Hebung aller Anstände, welche sich
« einer gemeinsamen Münzordnung entgegensetzen, das
« ganze Münzwesen zentralisiert werden möchte », und
erklärte, dass obwohl Solothurn bisanhin mit Vorteil
gemünzt habe, es aus reiner Vaterlandsliebe, dieses
Privatinteresse dem allgemeinen nachzusetzen bereit sei.

¹ Siehe Seiten 113 und 126.

² Siehe Seite 126.

Trotz dieser fortgesetzt ablehnenden Haltung verschiedener Stände und der grossen Hindernisse, die sich der Schaffung einer gemeinsamen Münzordnung entgegenstellten, beschloss die Tagsatzung am 18. Juni 1806 mit 20 Stimmen (gegen *Bern*, *Tessin* und *Waadt*) nochmals einen Versuch zu machen, eine Einigung zu erzielen und zu diesem Zwecke eine neue Kommission zu beauftragen :

« Die besondern Bestimmungen und Wünsche der
« Kantone einzuziehen; die Artikel über welche man
« einig ist, auszuheben, zur Vereinigung der verschie-
« denen Ansichten arbeiten, und endlich zur Erzielung
« eines allgemein entsprechenden Münzverkommnisses,
« unter welchem Namen es auch sein mag, ein zweck-
« mässiges Gutachten vorzulegen. »

Diese Kommission bestand aus den Ratsherren : Finsler, Zürich; Heer, Glarus; Dolder, Aargau; Morell, Thurgau, und v. Fellenberg, Bern.

Eben so gross wie rücksichtlich der Uebereinkunft selbst, zeigten sich auch die Schwierigkeiten, eine Uebereinstimmung in Bezug auf die fünf Ziffern zu erzielen, die als Wunsch der Tagsatzung den Abschieden von 1803 und 1805 (Seite 113 und 126) beigegeben waren, wie sich bei der Instruktionseröffnung ergab. Auch eine gemein eidgenössische Würdigung der fremden Münzen im allgemeinen und der neuen französischen Gold- und groben Silbermünzen im speziellen, erwies sich als unmöglich.

Für die *erste* der fünf Ziffern ergaben sich noch 14 annehmende Stimmen, 9 Stimmen behielten die Konvenienz ihrer Regierungen vor. *Waadt* lehnte ein Eintreten auf die vier ersten Ziffern und den zweiten Teil der fünften Ziffer ab, da der Tagsatzung die nötige Kompetenz zu solchen Beschlüssen fehle.

Die *zweite* Ziffer wurde nur mit 3 Stimmen angenommen, 18 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten die Konvenienz ihrer Stände vor. *Tessin* lehnte ab.

Der Ziffer *drei* pflichteten 8 Stimmen unbedingt zu, 13 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten wiederum die Konvenienz ihrer Stände vor.

Der *vierten* Ziffer pflichteten nur 3 Stimmen zu, 12 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten auch hier die Konvenienz der Stände vor, *Zürich* stellte besondere Bedingungen, 6 Stimmen nahmen an der Abstimmung nicht Teil.

Dem ersten Teil der *fünften* Ziffer, betreffend die öffentliche Rechnungstellung in Franken, Batzen und Rappen pflichteten 9 Stimmen unbedingt zu, während 14 Stimmen (darunter *St. Gallen*) sich für das innere Rechnungswesen der Kantone vollständige Freiheit wahrten. Der zweite Teil, die Schuldverschreibungen beschlagend, vereinigte 5 Stimmen für Annahme und 11 Stimmen für Ablehnung. 9 Stimmen (darunter *St. Gallen*) überliessen den Entscheid dieser Frage der Konvenienz der Stände.

Schon am 12. Juli 1806 musste die Kommission erklären, sie habe einstimmig gefunden, dass es nicht in ihrer Kraft liege, den gestellten Auftrag gegenwärtig auszuführen. Einmal seien ihr die Bestimmungen der Kantone sehr unvollständig mitgeteilt worden, dann habe sie in den ihr bekanntgegebenen Bestimmungen solche Verschiedenheiten entdeckt, dass es unmöglich gewesen wäre, auch nur einige im Zusammenhang stehende Artikel auszuheben, über die man von Seiten aller oder doch der meisten Kantone einig gewesen wäre. Eine wesentliche Hemmung läge auch darin, dass die erste Grundbestimmung des eidgenössischen Münzfusses, die Wertung der Mark Silber, vom Kanton

Aargau¹ neuerdings bestritten worden sei. Die Kommission habe zugleich bemerken müssen, dass auch einige derjenigen Kantone, die jenen Münzfuss angenommen haben, in der Anwendung desselben Schwierigkeiten finden, so dass derselbe bisher nur auf dem Papier vorhanden sei.

Um endlich zweckmässige und vollständige Ratschläge zur künftigen Behandlung der Münzfrage zu erzielen stellte die Kommission den Antrag :

« Dass dem Landammann der Schweiz der Auftrag
« gegeben werde, noch im Laufe dieses Jahres einige
« erfahrene Männer zu ernennen, die nicht allein mit
« der Theorie des Münzwesens, sondern vorzüglich auch
« mit den Bedürfnissen des Handels im Grossen, und
« des innern Geldverkehrs im Kleinen, und mit der
« Staatsökonomie in ihren allgemeinen Beziehungen
« vertraut seien; dass dieser Kommission der gleiche
« Auftrag mit Ausdehnung auf das ganze bisherige
« Münzsystem erteilt werde, der an die gegenwärtigen
« Berichterstatter gegeben worden; dass ihr alle bis
« her in die Abschiede und Protokolle der Tagsatzung
« gelegten Verhandlungen mitgeteilt, und die sämtlichen
« Kantonsregierungen ersucht werden, ihr ihre Ansichten
« und Wünsche, und alle zum Behuf ihrer Arbeit
« nötigen Subsidia an die Hand zu geben; und dass dann
« der Landammann der Schweiz beauftragt sei, die neu
« zu bearbeitenden Vorschläge dieser Kommission in
« Zeiten den Kantonen zu vollständiger und bestimmter
« Instruktion auf die nächste Tagsatzung einzusenden
« Wobei es indessen die bestimmte Meinung habe, dass
« die bisherigen Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung
« über den Münzfuss so lange in voller Kraft

¹ Siehe Seite 124.

« verbleiben, als sie nicht durch neue bestimmte Beschlüsse verändert oder aufgehoben werden. »

Dieser Antrag vereinigte 19 Stimmen auf sich. *St. Gallen* stimmte weder dafür, noch dagegen, behielt aber die Konvenienz zum voraus vor.

f) *Feststellung des Standes der neuen Münzprägungen.*

Um den wirklichen Stand der Münzen kennen zu lernen, die nach dem Münzfuss von 1804 geschlagen worden waren, wurden am 19. Juli 1806 die Gesandtschaften eingeladen, sich zu erklären, ob, wie viel und in welchem Verhältnis ihr Kanton Münzen geschlagen habe. Dabei ergab sich, dass namentlich *Bern* von dem Recht, Scheidemünzen zu prägen, in grösserm Umfange Gebrauch gemacht hatte, indem es von der Tagsatzung 1804 bis zur Tagsatzung 1806 für 66,496 Franken 5 Batzen kleine Münzen geschlagen hatte. Das Landesbedürfnis hatte solche verlangt, so dass die Vorschriften der Tagsatzung über das Verhältnis der Sorten keine Beachtung finden konnten. Dies wurde aber für das folgende Jahr in Aussicht gestellt. Auch *Glarus*, *Luzern* und *Zürich* hatten ihr Münzrecht benützt, die ersten beiden, indem sie sich streng an die Vorschriften der Tagsatzung hielten; während *Zürich* den ganzen ihm zugetheilten Betrag in Vierbatzenstücken ausmünzte. *Aargau*, *Solothurn*, *Waadt* und *Basel* hatten ihr Münzrecht ganz oder teilweise benützt, während *Appenzell* sich mit *Bern* über die Ausmünzung des Quantum von 1804 verständigte. Zahlreiche Kantone hatten von ihrem Münzrecht noch keinen Gebrauch gemacht, so *Zug*, *Graubünden*, *Freiburg*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Tessin*, *Uri*, *Schwyz* und *Unterwalden*. Von einigen Kantonen wurde auf die Anfrage grundsätzlich keine Antwort erteilt.

g) *Neue Einschränkungen der Ausprägung von Scheidemünzen.*

Am 12. Juli 1806 setzte die Tagsatzung das bis zur nächsten (1807) auszuprägende *Quantum von Scheidemünzen* auf die Hälfte desjenigen der frühern Jahre fest¹, also auf 122,626 Franken, dabei wurden die Vorschriften über die Verhältnisse der Quantität und der Qualität zur genauen Befolgung bestätigt.

h) *Massnahmen gegen die Günstburger Sechskreuzerstücke.*

Aus Veranlassung der Verbreitung der abgeschliffenen und geringhaltigen *Günstburger Sechskreuzerstücke* (Stücke mit drei Wappenschildern und der Umschrift : «Vorderösterreichische Scheidemünz»), in der Schweiz, hatte die Gesandtschaft des Standes *Bern*, unterstützt von *Solothurn*, am 8. Juni 1807 empfohlen, die mit der Ausarbeitung des Gutachtens über ein allgemeines Münzsystem betraute ausserordentliche Kommission einzuladen, zu prüfen, ob und allfällig welche zweckmässigen Vorkehren gegen solche fremden Münzsorten und ihre Verbreitung in der Schweiz getroffen werden könnten, die wegen ihres anerkannten schlechten innern Gehaltes auch bei einer gehörigen Herabsetzung des Wertes, dennoch nicht in der allgemeinen Zirkulation geduldet werden sollten. Ferner wurde beantragt, da die Massnahmen der einzelnen Stände nicht hinreichend sein möchten, den Nachteil und Schaden zu verhüten, den Herrn Landammann der Schweiz einzuladen, seine Aufmerksamkeit auf diese, die allgemeinen eidgenössischen Interessen so sehr beeinträchtigende Ausbreitung der Günstburger Sechskreuzerstücke zu richten, um

¹ Siehe Seiten 113 und 126.

sämtlichen Ständen diejenigen Kantonalvorkehren empfehlen zu können, die er zur Einleitung einer freiwilligen, doch so viel als möglich gemeinsamen Massnahme am zweckmässigsten und ratsamsten halten würde.

Von anderer Seite wurde in diesem Antrag eine Bedrohung der Kantonsouveränität gesehen und betont, die angeregten Verfügungen beträfen Gegenstände, über welche die Kantone nicht die Tagsatzung verfassungsmässig zu verfügen hätten. Dieser Einrede wurde die Gemeinnützigkeit einer solchen gemeinsamen Verfügung oder eines Konkordates entgegengehalten. Die Tagsatzung beschloss, ohne den Souveränitätsrechten der Kantone zu nahe treten zu wollen, den Antrag des Standes Bern zu Protokoll zu nehmen und durch den Abschied den sämtlichen Ständen zur nähern Ueberlegung und Beherzigung vorzulegen und bestens zu empfehlen.

i) *Neue Verhandlungen über die Uebereinkunft von 1804.*

Nachdem der Landammann der Schweiz in Ausführung des Auftrages der Tagsatzung von 1806 (Seite 132), am 20. April 1807 die neue Kommission für die Beratung des Münzwesens, aus den Herren : Ratsherr Finsler, Zürich; v. Jenner von Brunadern, Bern; Heussler, Basel; Suter, Aargau, und Kuster, St. Gallen, bestellt hatte, konnte er der Tagsatzung, am 17. Juni 1807, drei verschiedene Gutachten der eidgenössischen Experten, v. Jenner, Finsler und Heussler vorlegen, die alles umfassten, was zu einer auf theoretischen Grundlagen und auf die Bedürfnisse der Schweiz gestützten allgemeinen Münzordnung gehörte.

Die Tagsatzung trat aber trotzdem auf diese Vorlagen nicht ein, teils weil sie keine bestimmten Vorschläge enthielten, teils wegen der noch obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten, die aus den besondern örtlichen

und den Grenzverhältnissen entstanden, teils auch weil verschiedene Gesandtschaften instruktionsmässig das Referendum vorbehalten mussten. Mit 20 Stimmen wurde von der Tagsatzung dann der Beschluss vom 12. Juli 1806 (Seite 132) bestätigt, in der Meinung, dass die Herren Finsler, v. Jenner und Heussler beauftragt werden sollten, ein allgemein entsprechendes Münzverkommen, « unter welchem Namen es auch sein möge », vorzulegen.

Tessin und *Waadt* hatten gegen jede Verfügung, die nicht nach Artikel VII der Bundesakte in der bestimmter Kompetenz der Tagsatzung liege, die Konvenienz ihrer Kantone und das Referendum vorbehalten. *St. Gallen* gab nachstehende Protokollerklärung ab :

« So wie wir wahrnehmen müssen, dass dieser
« Gegenstand bei jeder Bearbeitung trüber gemacht
« worden, und die Gewalt der Mehrheit weiter, als sie
« sollte, extendiert werden wollte, anderseits aber
« unsere Lage und Verkehr nie in Erwägung genom-
« men werden, und auch nach dem Interesse der löbli-
« chen westlichen Kantone nicht leicht in Erwägung
« genommen werden kann, so wollen wir unserseits
« damit wir keine Meinung einer frühern Zustimmung
« veranlassen, an den Deliberationen, welchen der
« VII. Artikel der Bundesakte nicht unmittelbar betref-
« fen, keinen weitem Anteil nehmen. Wenn aber die
« übrigen löblichen Stände noch zu dem unerwarteter
« Ziel eines Konkordates in dieser Materie gelangen
« können, und das Interesse unserer Mitbürger und
« unser Münzregal dabei nicht geopfert werden, so
« behalten wir uns nach Ansicht des ganzen Werkes
« den freundbrüderlichen Zutritt vor. »

Da das Kommissionsmitglied Heussler inzwischen gestorben war, reichten die beiden andern Experten am 23. Juni 1808 ein Gutachten über die notwendigen und

zweckmässigen Grundlagen des eidgenössischen Münzsystems ein, das vom Landammann der Schweiz der Tagsatzung vorgelegt wurde, damit diese im Gefühl des höchst bedauerlichen Zustandes eines der wichtigsten Zweige der schweizerischen Staatsverwaltung und in der Ueberzeugung, dass fortgesetzter Mangel an eidgenössischer Eintracht in dieser Angelegenheit, den öffentlichen und Privatwohlstand sämtlicher Kantone gleich empfindlich gefährden müsste, darüber einen durchgreifenden Entschluss fassen könne. Das Gutachten wurde dann *ad instruendum* für die Tagsatzung von 1809 genommen.

Um aber die Vorschläge der Münzexpertenkommission einerseits mit den allgemeinen Ansichten der Tagsatzung begleiten zu können, und anderseits um der vorläufigen Ueberweisung und Empfehlung des Gegenstandes an die Kantone, jenen Grad von Entwicklung und Gründlichkeit zu geben, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, hat die Tagsatzung dann am 23. Juni 1808 beschlossen :

« Dass eine besondere Kommission das vorgelegte
« Memorial sorgfältig prüfen und der Tagsatzung ihr
« Gutachten eingeben solle, über die Art und Weise
« wie die künftige Beratung hierüber am zweckmässig-
« sten eingeleitet werden könnte. »

Als Mitglieder dieser Kommission wurden die Herren :
Landammann Heer, Glarus; Legationsrat Fischer, Bern;
Regierungsrat Herzog, Aargau; Ratsherr Zäslin, Basel
und Landesfährndrich Arnold, Uri, bezeichnet.

In ihrem Bericht vom 15. Juli 1808 an die Tagsatzung erklärte diese Kommission unter anderm, dass die wesentlichsten Bedenken, die geltend gemacht wurden, in dem einzigen Vorschlag zu einem Beschluss begründet seien, der dem Gutachten beigegeben wurde. Sie fand dann, dass in dem System einer idealen Münze,

das im Gutachten selbst empfohlen wurde, mehrere Vorzüge zu finden seien, die bei Errichtung eines ausschliesslichen National-Geldes wegfallen würden. Daher wünschte sie die Ergänzung des Gutachtens durch einen Bericht nebst Beschlussesentwurf über die Frage der Einführung einer Ideal-Münze durch dieselben Experten.

Die Kommission rügte dabei noch die grosse Unbesorgtheit, die rücksichtlich der Folgen des bisherigen Systems bestehe. Sie spricht die Befürchtung aus, dass auf die blosser Mitteilung der Beschlussesentwürfe gleichartige Instruktionen in genügender Anzahl, die irgend ein Resultat zeitigen würden, kaum zu erwarten wären. Nachdem sie noch erklärt hatte, dass Schatzungen fremder Geldsorten, die höher steigen als der von der Tagsatzung festgesetzte Gehalt der schweizerischen Münzen, dem Buchstaben und dem Geiste der Mediationsakte entgegenstehen und also völlig unzulässig seien, stellte die Kommission folgende, von der Tagsatzung am 15. Juli 1808 mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhobene Anträge :

1° « Das von der Münzkommission eingegebene Memorial soll den hohen Ständen seinem ganzen Inhalt nach mitgeteilt werden.

2° « Da aber die Münzkommission in gedacht ihrem Memorial auf die wesentlichen Vorteile hindeutet, welche die Annahme einer Idealmünze darbieten würde, so wird der Herr Landammann die Verfasser des Memorials einladen, auch diesen zweiten Vorschlag auszuarbeiten, und den Entwurf eines Beschlusses oder Konkordates beizufügen, welcher die Annahme des Systems einer Idealmünze erfordern würde ; wobei zugleich die Schatzung fremder Münzen, und eine allgemein sichernde Ausmünzung der Scheidemünzen im Innern der Schweiz berücksichtigt werden soll. Diese zweite Arbeit soll dann ebenfalls

« zu rechter Zeit den hohen Ständen mitgeteilt werden,
« damit dieselben beide Hauptvorschläge prüfen und
« daraufhin auf nächstkommende Tagsatzung instruieren
« können.

3° « Bei dem hohen Interesse der gesamten Eidgenos-
« senschaft, um das es hier zu tun ist, muss aber die
« Tagsatzung wünschen, dass alle Teile der beiden Gut-
« achten den hohen Regierungen genau bekannt seien,
« und allenfalls obschwebende irrige Ansichten berich-
« tigt werden. Dieses würde am sichersten erzielt,
« wenn die löblichen Stände einen Sachverständigen zu
« den Verordneten der Münzkommission abordnen wür-
« den, der von den Vorschlägen genau Einsicht nehmen
« und seinen Herren Komittenten darüber referieren
« würde. Der Herr Landammann wird sodemnach wenn
« die Arbeit der Kommission vollendet ist, *Ort* und *Tag*
« bestimmen, auf welchen die Abgeordneten derjenigen
« löblichen Stände, die von diesem Antrag Gebrauch
« machen wollen, mit den Mitgliedern der Kommission
« zusammentreffen können. »

St. Gallen und *Waadt* nahmen an den Beratungen wiederum keinen Anteil und bestätigten ihre im Vorjahr abgegebenen Erklärungen, wobei *Waadt* noch besonders alle weitem Verfügungen über Münzsachen, die über die Festsetzung des Münzfusses hinausgehen sollten, auf den Weg der freiwilligen Uebereinkunft zwischen den Kantonen verwies, in deren freiwilliger Gesetzgebung auch die Würdigung fremder Münzen liege. *Schwyz* behielt rücksichtlich der zweiten Ziffer das Referendum vor.

Damit war die Erledigung der so wichtigen Münzfragen, die von allen einsichtigen Männern als dringend bezeichnet worden war, wiederum vereitelt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bei Eröffnung der Verhandlungen über das Münz-

wesen, im Jahr 1809, gab die Gesandtschaft des Standes *Bern*, am 22. Juni 1809, die Erklärung ab, dass ihr Kanton bereit sei, das Münzrecht sowie das Recht der Würdigung der fremden Münzsorten dem Herrn Landammann der Schweiz oder der Tagsatzung abzutreten, sei es im allgemeinen, sei es nur rücksichtlich der Münzen vom Franken an aufwärts. Wenn aber in der gegenwärtigen Tagung keine Einigung zu Stande käme, so müsste der Stand Bern ebenfalls seine Konvenienz vorbehalten.

Die Tagsatzung trat aber auf eine weitere Beratung der Münzfrage für einmal nicht ein, sondern fasste mit 21 Stimmen den Beschluss, die Aufträge die dem Landammann der Schweiz und der Münzkommission erteilt worden seien (Seite 138) zu bestätigen, deren Erfolg abzuwarten und jede weitere Beratung darüber den Ständen sowohl, als der künftigen Tagsatzung zu überlassen.

Auch gegenüber diesem Beschluss verhielten sich die Vertreter der Kantone *St. Gallen*, *Thurgau* und *Waadt* ablehnend.

4. — **Beschwerden wegen Verrufung der Scheidemünzen der östlichen Kantone.**

Die nicht vorschriftsmässige Ausmünzung der Scheidemünzen durch die östlichen Kantone veranlasste die Regierung des Kantons *Zürich*, am 30. September 1809, die neuen Einbatzen, Halbbatzen und Viertelbatzen der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und besonders *St. Gallen*, gänzlich zu verbieten, weil sie bisher von den Kantonseinwohnern aus Unkenntnis durchgängig für volle Schweizerbatzen, also 40 Batzen für 4 Franken, angenommen worden waren, obgleich sie in den genannten Kantonen selbst nicht nach dem eidgenössischen Münzfuss, sondern nach dem Reichs-

münzfuss im Verkehr angenommen wurden, nämlich 41 $\frac{1}{4}$ Stück auf 4 Franken, oder zu 4 Reichskreuzern, wovon 165 auf einen Neutaler gehen.

Die Regierung von *St. Gallen* schrieb am 14. Oktober 1809 an den Landammann der Schweiz und an die Regierung von Zürich, dass seit der Einführung der Mediationsverfassung in der Schweiz nur ein Münzfuss bestehe, der durch die Tagsatzung festgestellt worden sei. Nach diesem Münzfuss seien die *St. Galler* Münzen in Korn und Schrot ausgeprägt worden und es müsse ihnen, wie andern Münzen der Stände der Eidgenossenschaft, der freie Umlauf gestattet werden. Wenn die Regierung von *St. Gallen* zu ihrem Nachteil einige Verluste übernehme, die daraus erwachsen, dass sie 41 $\frac{1}{4}$ Batzen für einen Neutaler ausgabe, so sei dies eine durch den täglichen Verkehr mit Deutschland abgenötigte Massregel, die allein die *St. Gallischen* Finanzen angehe. Die Tagsatzung habe *St. Gallen* verpflichtet, seine Münzen nach Schweizerwährung zu prägen, dass dies geschehen sei und fortwährend geschehe, soll durch einen Sachverständigen geprüft und festgestellt werden. Es sei daher nicht der mindeste Grund zu einem solchen Verbot vorhanden und es müsse zu Ehren des Kantons darauf gedrungen werden, dass Zürich dieses zurücknehme. Der Landammann der Schweiz wurde ersucht, nachdrücklich auf Zürich zu wirken, damit dies geschehe.

Die beiden mitbeteiligten Kantone *Appenzell A.-Rh.* und *Thurgau* unterstützten diese Vorstellung, während *Schaffhausen* bedauerte, dass gegen das Vorgehen Zürichs beim Landammann der Schweiz Beschwerde erhoben worden sei. Es betonte dabei, dass das Vorgehen von Zürich eher vorteilhaft für die östlichen Kantone sei, indem es bewirke, dass die von ihnen für ihren Verkehr geprägten Münzen wieder in die Heimat zurückkehren

und eine weitere Auswanderung, die in spekulativer Weise gefördert worden sei, dadurch wirksam verhütet werde. Das Verbot blieb trotz der Einsprache einstweilen fortbestehen und gab noch Anlass zu Verhandlungen in der Tagsatzung. Es erwies sich aber im allgemeinen als wenig wirksam, da es vom Publikum hüben und drüben nicht beachtet wurde.

Am 9. Oktober 1809 erliess *Luzern* einen Verruf der damals ausgeprägten Scheidemünzen der ostschweizerischen Kantone, nämlich der St. Gallischen, Schaffhausischen, Thurgauischen und Appenzellischen, sowie der Glarner.

In der Sitzung vom 27. Juni 1810 beschwerten sich die Vertreter der Kantone *Appenzell A.-Rh.*, *St. Gallen* und *Thurgau* darüber, dass die Stände *Zürich*, *Aargau* und *Luzern* im verflossenen Herbst die kleinen Scheidemünzen, Batzen und Halbbatzen, die vorschriftsmässig ausgeprägt worden seien, in ihren Gebieten durch einen einseitigen und ohne Begrüssung der Bundesbehörden gefassten Beschluss verboten hätten. Die Vertreter der angegriffenen Kantone erwiderten, die fraglichen Scheidemünzen hätten nur in kleinsten, geringhaltigen Sorten bestanden, die ohne Beachtung des von der Tagsatzung von 1804 angenommenen Verhältnisses ausgeprägt worden seien. Die klagenden Kantone hätten ferner in ihrem Verkehr mit Deutschland den Wert der schweizerischen Scheidemünzen überhaupt gegen die groben Sorten herabgesetzt, was die rückliegenden Kantone genötigt hätte, sich vor grossem Schaden zu wahren. Dieses müsste ihnen jedenfalls gestattet werden, da der Herr Landammann der Schweiz in seinem Kreisschreiben vom 4. April 1810 die Erklärung abgegeben hätte, er finde in Tagsatzungsdekreten, deren Gültigkeit von allen Kantonen bestritten werde, kein Mittel zur Ausgleichung dieses leidigen Streites.

(Fortsetzung folgt.)

H. GIRTANNER-SALCHLI.